

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Agnes Alpers, Sevim Dağdelen, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Petra Pau, Jens Petermann, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Dr. Petra Sitte, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Wirksamer Schutz für Flüchtlinge, die wegen ihrer sexuellen Identität verfolgt werden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Bundestag ist besorgt, dass Menschen, die wegen einer Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität (im Folgenden: sexuelle Identität) nach Europa fliehen, keinen ausreichenden Schutz erhalten, weil sie im Asylverfahren auf Vorurteile und sachwidrige juristische Ablehnungsmuster stoßen. Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Trans- und Intersexuelle (LSBTTI) werden in vielen Staaten massiv in ihrem Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und sexuelle Selbstbestimmung verletzt. Dennoch wird ihnen häufig eine Rückkehr oder Abschiebung ins Herkunftsland zugemutet. Sowohl die Forderung an die Betroffenen, ihre Sexualität „im Verborgenen“ zu leben, als auch der Hinweis auf „Sittengesetze“ und die „öffentliche Moral“ in den Verfolgerstaaten sind weder mit dem Schutzgedanken des internationalen Flüchtlingsrechts noch mit dem universellen Charakter der Menschenrechte vereinbar.
2. Der Bundestag verweist in diesem Zusammenhang auf die insofern vorbildliche Rechtslage in Italien. Hier genügt für die Asylanererkennung bereits der Umstand, dass gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten im Herkunftsland kriminalisiert und unter Strafe gestellt werden. Solche Verbotsnormen in Bezug auf die sexuelle Identität schränken die freie Entfaltung der Persönlichkeit erheblich ein. Bedauerlicherweise halten die zuständigen deutschen Behörden und Gerichte dem häufig entgegen, dass entsprechende Strafnormen in der Praxis ohnehin nicht beachtet würden. Gefährdungen werden oft verharmlost und Prüfungen des Schutzbedarfs zum Teil oberflächlich durchgeführt.
3. Der Bundestag begrüßt, dass die EU-Qualifikationsrichtlinie zumindest in Teilbereichen zu einer geänderten Rechtsauffassung und Praxis im Umgang mit Menschen geführt hat, deren Schutzbedarf an die sexuelle Identität anknüpft, und dies auch von der Bundesregierung auf Anfrage bestätigt wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 17/8357, S. 4f). Dies findet jedoch in der behördlichen und gerichtlichen Praxis nicht ausreichend Berücksichtigung, wie zum Beispiel aktuelle Gerichtsentscheidungen zeigen.

4. Der Bundestag drückt seine Besorgnis über die Zunahme der Verfolgung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Identität aus und bekräftigt das Schutzbedürfnis der Betroffenen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen, die wegen Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Identität aus ihrem Herkunftsland fliehen, wirksam zu schützen, wozu unter anderem gehören

1. Verleihung eines Schutzstatus an LSBTTI aus Ländern, in denen die sexuelle Identität (strafrechtlich) kriminalisiert wird,
2. kein Verweis auf staatlichen Schutz bei nichtstaatlicher Verfolgung und kein Verweis auf interne Fluchtalternativen bei Staaten, in denen LSBTTI kriminalisiert werden, oder wenn bekannt ist, dass staatliche Behörden homosexuellen- oder transsexuellen- oder transgenderfeindlich sind,
3. gesetzliche Festlegung, dass LSBTTI nicht dazu aufgefordert werden dürfen, zur Vermeidung von Verfolgung die eigene sexuelle Identität zu verbergen,
4. Einschätzungen der Glaubwürdigkeit der sexuellen Identität im Asylverfahren nur durch entsprechend geschultes Personal – Verzicht auf wissenschaftlich unhaltbare bzw. fragwürdige medizinische oder psychologische Gutachten, die in das Recht auf selbstbestimmte sexuelle Orientierung bzw. Geschlechtsidentität eingreifen,
5. bei einem späteren Vorbringen der sexuellen Identität müssen Gefühle von Angst und Scham und möglicherweise verinnerlichte Homosexuellen- oder Transsexuellen- oder Transgenderfeindlichkeit berücksichtigt werden,
6. verstärkte Berücksichtigung unabhängiger Informationen im Asylverfahren über die Situation von LSBTTI in den Herkunftsländern, nicht nur in Bezug auf die Strafgesetzgebung,
7. besondere Schutzvorkehrungen für LSBTTI in Aufnahme-, Haft- und Unterbringungseinrichtungen.

Berlin, den 28. März 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die im September 2011 vorgelegte ländervergleichende Studie mit dem Titel „Fleeing Homophobia“ (www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/1111FH-DE.pdf), ein Projekt von COC Niederlande und der Freien Universität Amsterdam, finanziert vom Europäischen Flüchtlingsfonds und dem niederländischen Innenministerium, fasst anschaulich und überzeugend die Problemlage bei der Anerkennung schutzbedürftiger LSBTTI in den europäischen Staaten zusammen und benennt den Änderungsbedarf und konkrete Empfehlungen. Hieran orientieren sich auch die Forderungen dieses Antrags. LSBTTI sehen sich als Asylsuchende besonderen Schwierigkeiten gegenüber. Auch in den Industrienationen, in denen sie im besten Falle um Schutz nachsuchen können, wirken Homophobie, reflexhafte Abwehr und Abwertung, eine bis in die 70er-Jahre reichende strafrechtliche Verfolgung und eine rigide Sexualmoral in Behörden, Gerichten und Gesellschaft nach.

Bei der sexuellen Identität handelt es sich um einen sehr intimen und zentralen Bestandteil der Persönlichkeit, der somit unmittelbar durch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit als eines der zentralen Menschenrechte geschützt ist. Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat deutlich gemacht, dass die sexuelle Orientierung zu den zentralen Persönlichkeitsmerkmalen gehört, die nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützt sind (BVerfG – 1 BvR 1164/07, Beschluss vom 7. Juli 2009). Vor diesem Hintergrund ist es nachgerade absurd, wenn im Rahmen von Asylverfahren heute noch geprüft wird, ob die Betroffenen ihre Sexualität in ihren Herkunftsstaaten „im Verborgenen“ leben können, um eine Verfolgung zu vermeiden. Auch sind Relativierungen oder Einschränkungen dieses Menschenrechts unter Bezugnahme auf vermeintliche „Sittengesetze“ oder eine wie auch immer geartete „öffentliche Moral“ in den Herkunftsstaaten inakzeptabel. Solche rückwärtsgewandten Auffassungen zur Legitimität einer (straf-)rechtlichen Regulierung des Sexualverhaltens durch den Staat werden in Teilen der Rechtsprechung allerdings immer noch geteilt oder jedenfalls nicht mit der notwendigen Schärfe zurückgewiesen (vgl. die Nachweise in der Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 17/8357). Daher sind gesetzliche Änderungen und Klarstellungen notwendig, um den gewandelten gesellschaftlichen Auffassungen in der Bundesrepublik Deutschland und der internationalen Entwicklung im Menschen- und Flüchtlingsrecht in diesem Bereich zum Durchbruch zu verhelfen. Darüber hinaus sind weitere Schritte erforderlich, um zu einem wirksamen Schutz homosexueller Flüchtlinge zu kommen. Organisationen wie der Förderverein PRO ASYL e. V. und der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland e. V. kritisieren nicht nur die gegenwärtige Asylpraxis und Rechtsprechung, sondern auch die nach ihrer Ansicht beschönigenden Lageberichte des Auswärtigen Amtes sowie, dass eine nachträglich vorgebrachte Homosexualität häufig als unglaubwürdiges Vorbringen abgetan wird. Zudem würden überhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer („irreversiblen“) Homosexualität gestellt (etwa durch Gutachten auf eigene Kosten) und „Coming outs“ im Asylland als „selbstgeschaffene Nachfluchtgründe“ abgetan.

Die Fraktion DIE LINKE. wies bereits in der vergangenen Legislaturperiode mit einer Kleinen Anfrage auf einen skandalösen Umgang mit homosexuellen Flüchtlingen hin (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1824). Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte mit Urteil vom 15. März 1988 (9 C 278/86) sehr restriktive Vorgaben gemacht. Verlangt wurde nicht nur die Glaubhaftmachung einer „unentrinnbaren schicksalhaften Festlegung auf homosexuelles Verhalten“. Asylrechtlich relevant sei eine Verfolgung der Homosexualität auch nur dann, wenn Strafen drohen, die nicht nur „besonders streng“, sondern „offensichtlich unerträglich hart und unter jedem denkbaren Gesichtspunkt schlechthin unangemessen“ sind und mehr beabsichtigen „als nur die Ahndung einer Verletzung der öffentlichen Sicherheit“. „Die im Iran bestehenden Verbote einverständlicher homosexueller Betätigung unter Erwachsenen“ bezweckten hingegen „als solche die Aufrechterhaltung der öffentlichen Moral“ und entsprächen damit der bis 1969 in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Verbotslage, die auf einer Verschärfung des § 175 des Strafgesetzbuchs (StGB) durch die Nationalsozialisten im Jahr 1935 beruhte, wie das BVerwG kommentarlos ergänzte. Auch das BVerfG habe Eingriffe in die Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte Homosexueller unter Verweis auf das „Sittengesetz“ für legitim erachtet. Das Asylrecht habe „nicht die Aufgabe, möglicherweise gewandelte moralische Anschauungen in der Bundesrepublik über homosexuelles Verhalten in anderen Staaten durchzusetzen“.

Bei der Verfolgung von Menschen aufgrund der Homosexualität handelt es sich jedoch nicht um die Durchsetzung einer moralischen Anschauung, sondern um einen elementaren Eingriff in die Menschenrechte. Der Deutsche Bundestag entschuldigte sich deshalb am 7. Dezember 2000 bei den in Deutschland ver-

folgten Homosexuellen, indem er bekräftigte, dass „durch die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind“ (Plenarprotokoll 14/140, Bundestagsdrucksache 14/4894).

Die Bundesregierung wollte in ihrer Antwort im Juli 2006 (vgl. Bundestagsdrucksache 16/2142) dessen ungeachtet das Grundsatzurteil des BVerwG und die „Entscheidungen der unabhängigen Justiz nicht bewerten“. Sie sah auch „keinen weiteren Handlungsbedarf“ und bestritt, dass sich aus der EU-Qualifikationsrichtlinie (2004/83/EG vom 29. April 2004), die bis zum Oktober 2006 in deutsches Recht umzusetzen war, Änderungen für die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Asylpraxis ergäben. Dabei wird in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie die sexuelle Ausrichtung als Verfolgungsmerkmal ausdrücklich benannt, und nach Artikel 9 Absatz 2 stellt jede diskriminierende „gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahme“ sowie jede „diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung“ eine zu berücksichtigende Verfolgungsmaßnahme dar, wenn sie auf die sexuelle Ausrichtung der Betroffenen abzielt. Die Bundesregierung bekräftigte vielmehr ihre Position, wonach „eine in die Privatsphäre zurückgezogene Ausübung der Sexualität“ „zur Vermeidung politischer Verfolgung (...) grundsätzlich zumutbar“ sei.

Bei der Beantwortung einer erneuten Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zum Thema ließ die Bundesregierung eine gestiegene Aufmerksamkeit für den asylrechtlichen Umgang mit LSBTTI und zum Teil auch geänderte Rechtsauffassungen erkennen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/8357, Antworten zu den Fragen 3a bis 3d, 4 und 8). So mutet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Betroffenen nicht mehr zu, ihre Homosexualität im Verborgenen zu leben, um dadurch eine drohende Verfolgung zu vermeiden. Allerdings wird weiterhin individuell geprüft, „ob eine Entdeckung der Homosexualität im Herkunftsland beachtlich wahrscheinlich ist“ und deshalb eine Verfolgung droht. Eine „Prognose, wie sich der Betroffene nach Rückkehr in sein Heimatland verhalten würde“, ist jedoch „nur schwer zu treffen“, stellte das BVerwG in einem Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof vom 9. Dezember 2010 fest (10 C-19/09, Rn. 50). Weiterhin verlangt das BAMF keine „besondere Schwere“ der befürchteten Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung mehr; es gilt der übliche Maßstab nach Artikel 9 der Qualifikationsrichtlinie. Unzulässig ist auch eine Relativierung der drohenden Verfolgung durch Hinweise auf – hiesigen Vorstellungen womöglich widersprechende – öffentliche Moralvorstellungen in den Herkunftsländern. Die Bundesregierung erklärt nunmehr zudem eindeutig: „Auf die Irreversibilität der Homosexualität kommt es im Rahmen der Anwendung der Qualifikationsrichtlinie nicht an“. „Sexualwissenschaftliche Begutachtungen“ würden vom BAMF „grundsätzlich“ nicht verlangt; im Einzelfall ist dies jedoch möglich.

Das Urteil des BVerwG von 1988 könne nach Ansicht der Bundesregierung nur durch neuere höchstrichterliche Entscheidungen revidiert werden, „es sei denn, der Gesetzgeber regelt die Frage durch Gesetz“ – wie durch diesen Antrag vorgeschlagen. Bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gelten laut Bundesregierung ohnehin „ausschließlich die (neueren) unionsrechtlichen Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie“. Dies übersieht jedoch, dass sich Verwaltungsgerichte auch diesbezüglich immer noch auf die veralteten Ausführungen des BVerwG aus dem Jahr 1988 stützen (so z. B. ausdrücklich das VG – Verwaltungsgericht – Regensburg, RN 5 K 11.30261, Urteil vom 7. Oktober 2011, S. 11).

Um den Handlungsbedarf zu verdeutlichen, wird beispielhaft auf ein Urteil des VG Augsburg vom 11. April 2011 (Au 6 K 09.30189) hingewiesen. Hiernach ziele das strafrechtliche Verbot homosexuellen Geschlechtsverkehrs in Syrien (Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren) nicht auf „eine bestimmte sexuelle Veranlagung als solche“ ab, sondern stelle „lediglich bestimmte sexuelle Praktiken

zum Schutz der öffentlichen Moral“ unter Strafe, „so dass schon von daher der Verfolgungscharakter zu verneinen“ sei. Und weiter: „Bei der angedrohten Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren kann auch nicht von einer unmenschlichen Strafe gesprochen werden“, denn es drohe keine „schwere Leibes- oder Todesstrafe“. Dem Betroffenen, der angegeben hatte, wegen homosexueller Kontakte mit einem Soldaten in Militärarrest gewesen zu sein, wurde vom Gericht entgegnet, „dass der syrische Staat in seinen Streitkräften aus Sicherheits-erwägungen die vom Kläger genannten homosexuellen Aktivitäten nicht duldet und daher auch in der Lage sein muss, dies ggf. zu unterbinden, wie im Fall des Klägers geschehen“. Im „privaten Bereich“ könne der Betroffene seine Homosexualität hingegen leben, auch wenn dies zu Diskriminierungen durch Verwandte führe – was asylrechtlich jedoch irrelevant sei.

Das Schutzbedürfnis von Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Identität verfolgt werden, ist nicht gesunken. In vielen afrikanischen Staaten ist es zu einer Ausweitung von staatlicher und nichtstaatlicher Verfolgung gekommen. In jüngster Zeit gab insbesondere die Entwicklung in Uganda Anlass zu Besorgnis, da dort weiterhin ein Gesetz zur Einführung der Todesstrafe für „schwere Homosexualität“ geplant ist. Auch die gemeinsame Erklärung von 56 islamischen Staaten vom Februar 2010 weist in diese negative Richtung. Darin wird gefordert, dass die sexuelle Identität eines Menschen nicht Teil der Menschenrechte sein dürfe. Die Staaten zeigen sich zudem „verstört über den Versuch, den Fokus auf bestimmte Personen zu setzen aufgrund ihres abnormalen sexuellen Verhaltens“ (<http://blog.unwatch.org/index.php/2012/02/17/letter-from-un-islamic-group-to-unhrc-president-opposing-panel-on-violence-against-gays/>). Außerdem ist es zu einer massiven Einschränkung der Menschenrechte von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Identität auch in Europa gekommen. Die Verabschiedung eines Gesetzes gegen die „Propagierung“ von Homosexualität durch das St. Petersburger Stadtparlament am 29. Februar 2012 zeigt, dass auch in Europa LSBTTI einer Strafverfolgung ausgesetzt sind.

